

Aktualisierung des COVID-19-Präventionskonzepts

Stand: 28.06.2021

Um der 2. COVID-19-ÖV sowie der 1. Novelle der 2. COVID-19-ÖV vom 28. Juni Folge zu leisten wird das Präventionskonzept für den Jazz & Music Club Porgy & Bess im Sinne des §1 Abs 5 der 2. COVID-19-ÖV aktualisiert. Im vorliegenden Aktualisierungsblatt werden die ab sofort geltenden Ergänzungen für das Präventionskonzept angeführt. Alle gesetzlichen Verweise beziehen sich auf die genannte 2. COVID-19-ÖV.

Die Aktualisierungen gelten für den gesamten Club und für alle Veranstaltungen ab dem 28.06.2021.

COVID-19-Beauftragter im Sinne des §1 Abs 6 der 2. COVID-19-ÖV ist der in Kapitel 2 genannte Christoph Huber.

Als Maske im folgenden Präventionskonzept wird ein Mund-Nasen-Schutz verstanden, der die Anforderungen des §1 Abs 1 der 2. COVID-19-ÖV erfüllt. Dies gilt insbesondere für die in Kapitel 6 angeführten Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsgelände. Es ist nun keine FFP-2-Maske mehr erforderlich.

Nach Angaben der 2. COVID-19-ÖV und ihrer 1. Novelle ist nunmehr kein Mindestabstand einzuhalten.

Für die Gastronomie gelten die bereits angeführten Regelungen bezüglich Abstand und Maske, sowie die Regelungen im Sinne des §5 der 2. COVID-19-ÖV. Die Forderung nach einem Präventionskonzept im Sinne des §5 Abs 2 wird mit dem für den gesamten Club geltenden Präventionskonzept im Sinne des §8 Abs 4 erfüllt.

Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen im Club erfüllt die Bedingungen um eine Ausnahme gemäß §5 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-ÖV zu gewährleisten. Sollte eine Veranstaltung diese Bedingungen nicht erfüllen wird die maximale Auslastung im Sinne des §5 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-ÖV eingehalten.

Im Sinne des §5 und des §8 der 2. COVID-19-ÖV gibt es nunmehr keine außergewöhnliche Sperrstunde. Kapitel 3 des Präventionskonzepts, in welchem der Veranstaltungsablauf beschrieben wird, ist in diesem Sinne zu verstehen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.3 angeführten Maßnahmen werden die Mitarbeiter*innen des Clubs zum Kontrollieren der aktualisierten Regeln zu Abstand und Mund-Nasen-Schutz, sowie zur Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des §1 Abs 2 der 2. COVID-19-ÖV angehalten. Allerdings wird von den Mitarbeiter*innen des Clubs nicht erwartet Antigen-Tests durchzuführen, diese werden daher auch nicht in der Durchführung solcher Tests geschult. Stattdessen werden die Mitarbeiter*innen im Zweifelsfall auf die Testmöglichkeit in der Teststraße der Aula des Wissenschaften (ca. 3 Minuten Fußweg) hinweisen.